

27. November 1997

<b>Landtag von Niederösterreich</b>	
Landtagsdirektion	
Eing.:	27. NOV. 1997
Lsg.:	674/A-1/51
L - Aussch.	

## ANTRAG

der Abgeordneten Kurzreiter, Schütz, Lembacher, Knotzer, Hiller, Vladyka, Ing. Hofbauer, Dr. Mautner Markhof und Nowohradsky

betreffend Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974

Eine Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974 erweist sich aus folgenden Gründen als erforderlich:

- die Vereinbarung über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder, LGBl. 6151, wurde in Artikel I Abs. 2 dahingehend abgeändert, daß die Wortfolge „ausschließlich innerhalb der bisher festgelegten Weinbaufluren“ entfallen soll; damit sind nunmehr Verlegungen der Weinbaufluren möglich
- die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission, LGBl. 6152-0, wurde aufgelöst; damit kann § 12 a über die ertragsmäßige Beschränkung des Weinbaues entfallen
- seit dem EU-Beitritt beträgt die Frist zur Auspflanzung nach einer Rodung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nur mehr acht Jahre; die Verordnung (EG) Nr. 3299/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit den in Österreich anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor enthält aber entsprechende Übergangsbestimmungen
- Anpassung an diverse EU-rechtliche Bestimmungen und Terminologien (z.B. „Wiederbepflanzung“ anstatt „Wiederauspflanzen“)

Ausgehend von diesen Hauptpunkten sollen auch legislative Berichtigungen und Deregulierungsmaßnahmen erfolgen (z. B. Übernahme der Verordnung über die Weinbaulagen, LGBl. 6150/5-0, direkt in das NÖ Weinbaugesetz 1974 unter Entfall der Verordnungsermächtigung).

Nunmehr die wichtigsten Änderungen:

- Inhaltsverzeichnis entsprechend den Legistischen Richtlinien
- eine Wasserzufuhr zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung ist zulässig (§ 1 Abs. 3)
- die Hang - Neigungsklassen (bislang Bergweingebiet) werden direkt im Gesetz angeführt (§ 2a) - damit kann in weiterer Folge die Verordnung über die Weinbaulagen, LGBl. 6150/5-0, entfallen
- Weinbaufluren können verändert werden (bisher „Versteinerung“ durch die Anlage zu § 1):
  - aus wichtigen Gründen ohne Flächenvergrößerung (z.B. wegen Verbauung bisheriger Weingärten - Problem „Klosterneuburg“) (§ 6 Abs. 3)
  - heraus aus frostgefährdeten Lagen zusätzlich zur bisherigen Weinbauflur (§ 6 Abs. 4) (analog einem burgenländischen Vorschlag, der aber noch nicht umgesetzt worden ist)
- Wiederbepflanzungen zulässig innerhalb des Betriebes ohne Bewilligung in ganz Niederösterreich - nur mehr Meldung erforderlich (§ 9 Abs. 1)
- Wiederbepflanzungen zulässig mit Kontingentübertragung in ganz Niederösterreich mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 9 Abs. 2 und 3) (war bislang auf dieselbe oder angrenzende Gemeinde beschränkt)
- die Bestimmung über den ausdrücklichen Verzicht auf das Auspflanzrecht erlischt, um nicht Weinbautreibende hiezu „aufzufordern“ (§ 9 Abs. 4)
- Neuanpflanzungen von Tafeltraubensorten zulässig (§ 10 Abs. 1 lit. a)
- Neuanpflanzungen im Falle eines zusätzlichen EU-Kontingentes sind zulässig; die näheren Regelungen haben mittels Verordnung zu erfolgen (§ 10 Abs. 1 lit. f)
- die Anlage von Rebschulen und Schnittweingärten ist auch außerhalb der Weinbaufluren zulässig (§ 12)
- Entfall der Rebschnittmaßnahmen (Verordnungsermächtigung), da die Hektarhöchstmenge für Landwein, Qualitätswein und Prädikatswein in Höhe von 6.750 Liter / Hektar im § 27a des Weingesetzes 1985 geregelt ist (§ 12a alt); in weiterer Folge kann die NÖ Rebschnittverordnung, LGBl. 6150/6-0, entfallen
- Anlagen für Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertes Vermehrungsgut im Sinne des Rebenverkehrsgesetzes 1996 sind auch außerhalb der Weinbaufluren zulässig (§ 13)
- Rebsortenklassifizierung: hier erfolgt nur mehr ein Verweis auf das EU-Recht (§ 14) (damit entfällt die Verordnungsermächtigung und in weiterer Folge die NÖ Rebsorten - Verordnung, LGBl. 6150/1-3)

- der Verweis auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaubaukommission, LGBl. 6152-0, entfällt, da diese Vereinbarung einvernehmlich aufgelöst worden ist (mit Genehmigung des Landtages von Niederösterreich vom 9. November 1995) (§ 17 neu)
- Anpassung der Strafbestimmungen an obige Änderungen (§ 18 neu)
- Rodungsauftrag für gesetzwidrige Rebplantagen durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 18 neu Abs. 3)
- Terrassenrekultivierungen (für Neigungsklassen 3 bis 5) werden aus weinbaupolitischen Gründen beibehalten (§ 19 neu Abs. 1)

Ein allgemeines Begutachtungsverfahren ist nicht erfolgt, jedoch hat sich der Weinbauausschuß der NÖ Landes - Landwirtschaftskammer mit diesem Entwurf eingehend befaßt, zuletzt in der Sitzung am 17. November 1997, und hat diesem Entwurf zugestimmt.

Mehrkosten sind mit diesem Entwurf nicht zu erwarten.

Die Gefertigten stellen daher den

## A N T R A G

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Kurzreiter, Schütz u. a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Landwirtschaftsausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.